

## Dauernde Wertminderung bei abnutzbaren Gegenständen des Anlagevermögens - nach Steuerrecht -

"Für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens kann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt."

(BMF-Schreiben vom 29.2.2000, IV C 2 - S 2171 b - 14/00, Ziffer 6)

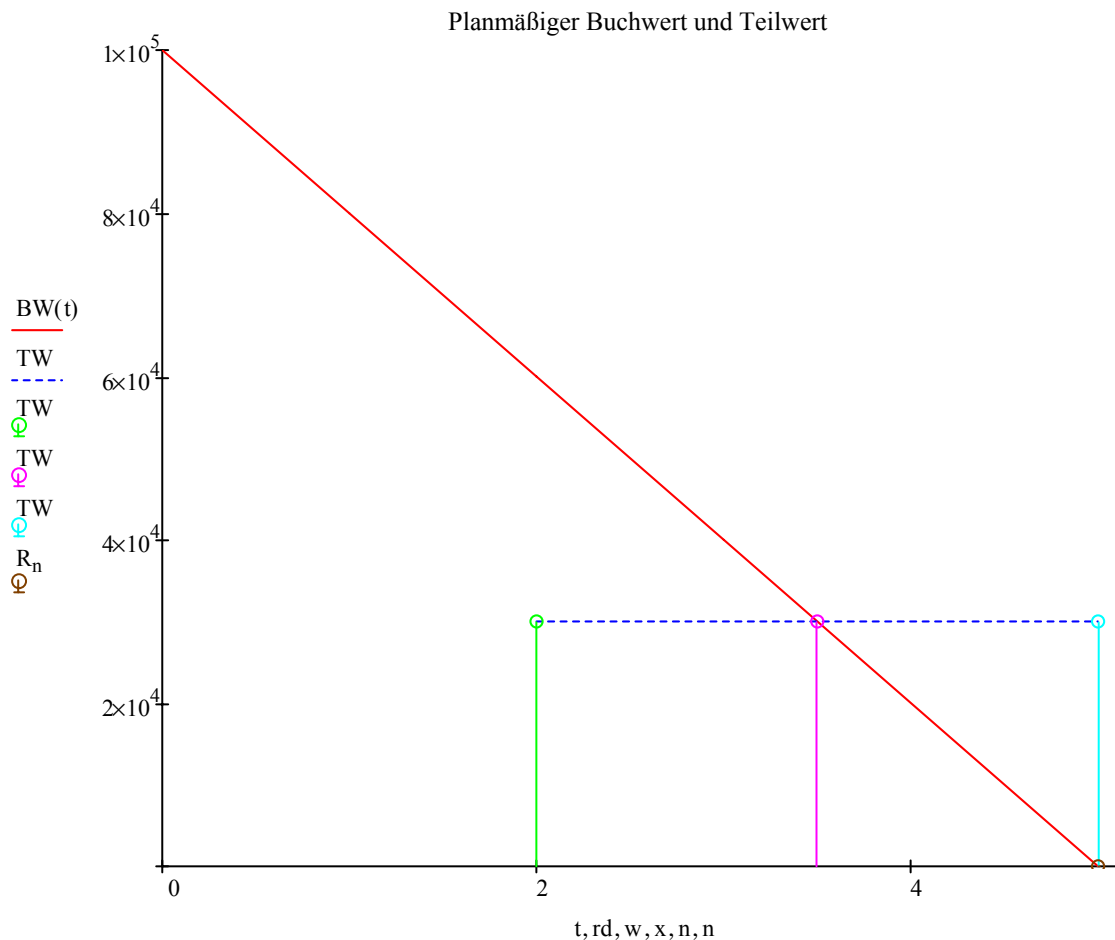
Was heißt das konkret?

$A_0 := 100000$	Anschaffungsausgabe
$R_n := 0$	Restwert am Ende der Nutzungsdauer
$n := 5$	Gesamtnutzungsdauer
$t := 0..n$	Zeit
$BW(t) := A_0 - \frac{A_0 - R_n}{n} \cdot t$	Planmäßiger Restbuchwert bei linearer Abschreibung
$TW := 30000$	Teilwert
$w := 2$	Zeitpunkt, in dem die Wertminderung auf den Teilwert stattfindet.
$x := n \cdot \frac{A_0 - TW}{A_0 - R_n}$	Zeitpunkt, in dem der Teilwert aufgrund des ursprünglichen Abschreibungsplans bei linearer Abschreibung erreicht wird.
$x = 3.5$	
$x - w$	Zeitraum, in dem der Wert des Wirtschaftsguts unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.
$n - w$	Restnutzungsdauer
$rd := w..n$	Bereichsvariable für die Restnutzungsdauer, welche für die nachstehende zeichnerische Darstellung benötigt wird.
$r := \frac{x - w}{n - w}$	Anteil des Zeitraums, in dem der Wert des Wirtschaftsguts unter der planmäßigen Restnutzungsdauer liegt, an der Restnutzungsdauer. Dieser Anteil muß mindestens 0,5 oder größer sein, damit die Abschreibung auf den niedrigeren Teilwert zulässig ist.

Teilwertabschreibung\_zulässig(r) := wenn( $r \geq 0.5$ , "ja" , "nein" )

Teilwertabschreibung\_zulässig(r) = "ja"

## Dauernde Wertminderung bei abnutzbaren Gegenständen des Anlagevermögens - nach Steuerrecht -



Im Zeitpunkt  $w = 2$  sinkt der Wert des Wirtschaftsguts auf  $TW = 30000$ , was jedoch nur dann zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen darf, wenn die Bedingungen des BMF-Schreibens erfüllt sind: Mit den planmäßigen Abschreibungen erreicht man erst im Zeitpunkt  $x = 3,5$  diesen Wert. Die Zeitdauer, in welcher der Wert unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt, ist also  $x - w = 1,5$ . Das Verhältnis dieses Zeitraums zur gesamten Restnutzungsdauer von  $n - w = 3$  ist  $r = 0,5$ . Wenn dieses Verhältnis größer oder zumindest gleich  $0,5$  ist, gilt die Wertminderung als dauernd und eine Teilwertabschreibung kann vorgenommen werden.

Da nach § 7 Abs. 2 Satz 4 EStG eine außerplanmäßige Abschreibung wegen außergewöhnlicher technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung nicht erlaubt ist, wenn die planmäßigen Abschreibungen nach dem Verfahren der degressiven Abschreibung bemessen werden, gelten die vorstehenden Ausführungen nur für die lineare Abschreibung.

Man kann aber nach § 7 Abs. 3 Satz 1 EStG jederzeit auf die lineare Abschreibung übergehen und sich damit die Möglichkeit einer außerplanmäßigen Abschreibung eröffnen. In diesem Fall bemisst sich die Absetzung für Abnutzung vom Zeitpunkt des Übergangs an nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts (§ 7 Abs. 3 Satz 2 EStG). Gehen wir im Zeitpunkt  $w$ , im Zeitpunkt des Eintretens der Wertminderung, auf die lineare Abschreibung über, kann man die obige Formel für die *weiteren* Buchwerte benutzen, wenn man als  $A_0$  einen fiktiven Wert eingesetzt, der sich aus folgender Formel ergibt:

$BW_w := 64000$  Buchwert im Zeitpunkt  $w$  aufgrund der bisherigen degressiven Abschreibung

$$R_n + \frac{BW_w - R_n}{n - w} \cdot n = 106666,67 \quad \text{Der aufgrund dieser Formel ermittelte Wert ist oben als } A_0 \text{ anzusetzen.}$$